

BRUCHstücke aus dem Museumsdepot



Die Besucher der Ausstellung können unter anderem ein Hammerklavier von 1820 sehen.

Foto: Stadt Aschersleben

Sonderausstellung im Museum Aschersleben

Seit Anfang Februar lädt die Sonderausstellung „Blick ins Museumsdepot III - BRUCHstücke“ Besucherinnen und Besucher ins Museum der Stadt Aschersleben ein und zeigt eine Auswahl interessanter Stücke, die seit Jahren im Museum schlummern und nicht mehr so ganz bruchstark sind.

Anlass der Ausstellung ist die bevorstehende Restaurierung des größten Fotoalbums Ascherslebens. Das Fotoalbum von Gustav Heyse, welches er 1867 von seinen Schülern am Gymnasium Stephaneum geschenkt bekam, beinhaltet die ältesten Ansichten der Stadt Aschersleben. Um die Restaurierung zu finanzieren, hat der Verein der Freunde und Förderer des Museums Aschersleben e. V. über eine Crowdfunding-Aktion mehrere Mo-

nate lang Geld gesammelt. Mit diesen finanziellen Mitteln steht der Restaurierung nichts mehr im Wege. Am Tag der Ausstellungseröffnung wurde das Buch noch einmal präsentiert, bevor es dann zu der Hallenser Restauratorin Annegret Philipsen gebracht wurde.

Doch das Museum beherbergt noch zahlreiche weitere Stücke, die einer Konservierung bzw. Restaurierung bedürfen. Darunter finden sich echte Schätze, die aufgrund ihres Zustandes nur selten oder gar nicht gezeigt werden können. Mit der Ausstellung möchte Museumsleiterin Luisa Töpel einen Einblick in die unterschiedlichsten Sammlungsbereiche des Hauses geben. So sind neben historischen Fahnen hiesiger Vereine beispielsweise auch alte Gemälde zu sehen, die zum Teil noch aus der Kapelle des ehemaligen Katharinenhospitals stammen. Auch technische Geräte, Exponate der Militaria-Sammlung und der ethnologischen Sammlung sowie ein Hammerklavier von 1820, welches aufgrund seines Zustandes jedoch nicht mehr bespielbar ist, ziehen die Blicke der Besucher auf sich.

Die Ausstellung kann bis zum 1. April 2018 besichtigt werden. Das Museum freut sich auf zahlreiche Spenden, um anschließend weitere Stücke der Sammlung restaurieren zu können.

Das Museum ist dienstags bis freitags von 10 bis 16 Uhr, samstags von 14 bis 17 Uhr und sonntags von 10 bis 16 Uhr geöffnet, montags geschlossen.

Harzer Spezialitäten

Harzhunger?

Dann probieren Sie die Harzer Spezialitäten von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger

VW Beetle „Dune“ 1.4 TSI



7-Gang Automatik
Sandstorm Yellow
110 kW / 150 PS
EZ: 16.03.2017
7.800 km

Hauspreis: 28.500 €

Das WeltAuto.

Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

Ausstattung: 400-W-Soundsystem „Fender“ mit Radio, Bi-Xenon, Einparkhilfe vorn + hinten, LM-Räder 18“, Licht- und Regensensor, Winterpaket inkl. Sitzheizung, Komfortpaket mit 2-Zonen Klimaautomatik, Tempomat, Zusatzinstrumente, u.v.m.



Mario Schnapperelle
Verkaufsberater

Jetzt Aktionszins von 1,99% sichern!
Gern unterbreite ich Ihnen Ihr persönliches Finanzierungs- und Versicherungsangebot.
Ich freue mich auf Ihren Besuch!



Volkswagen

TRÄGER autohaus

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben**
- **Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**
- **Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2018 – 2026**
- **Haushaltssatzung 2018 der Stadt Aschersleben**
 - I Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben
 - II Kommunalaufsichtliche Verfügung
 - III Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht
- **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)**
- **Abberufung und Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**
- **Abberufung und Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der OptiMAL GmbH Aschersleben**
- **Beschluss zur Petition von der Bürgerinitiative „Bezahlbares Abwasser“ Staßfurt**
- **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schackenthal – Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung für Kindertageseinrichtungen zur turnusmäßigen Wahl des Gemeindefelternrates der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung für Schulen zur turnusmäßigen Wahl des Stadtelterntes der Stadt Aschersleben**
- **Hinweisbekanntmachung Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**
- **Hinweisbekanntmachung Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben – Schöffenwahl**
- **Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)**
- **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 85 BauO LSA „Gewerbegebiet – Güstener Straße“, 3. Erweiterung 1. Änderung in Aschersleben**

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

I. Wirtschaftsplan 2018

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 beschlossen (Vorlage-Nr. VI/0465/17, Beschluss Nr. 394/17):

1. Dem Erfolgsplan 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.273.800 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 243.800 € zugestimmt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2018 wird auf 250.000 € festgesetzt.

Aschersleben, den 29.01.2018


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 11.01.2018 Az.: 10.15.2.01.01-Ae-1288/17 mitgeteilt, dass

1. eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes auf der Grundlage des § 2 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) i. V. m. §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erforderlich ist;
2. die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben hat.

III. Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA von Montag, den 05.03.2018 bis einschließlich Donnerstag, den 15.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 29.01.2018


Michelmann
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

I. Wirtschaftsplan 2018

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 (Vorlage-Nr. VI/0455/17, Beschluss-Nr. 395/17) beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2018 wird im Ertrag mit 4.932.067,00 Euro und im Aufwand mit 4.808.256,00 Euro zugestimmt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Dem Vermögensplan 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 3.762.749,00 Euro zugestimmt.
3. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 €** festgesetzt.
4. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 29.01.2018


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 11.01.2018 Az.: 10.15.2.01.01-Ae-1287/17 mitgeteilt, dass

1. eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2018 auf der Grundlage des § 2 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) i. V. m. §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erforderlich ist;
2. die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben hat.

III. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit von

Montag, 05.03.2018
bis einschließlich Donnerstag,
den 15.03.2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Ein-
sichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben,
Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öf-
fentlich aus.

Aschersleben, den 29.01.2018

Michelmann
Oberbürgermeister

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2018 – 2026

In der Stadtratssitzung am 29.11.2017 wurde die
in der Anlage beigefügte Fortschreibung des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre
2018–2026 beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Aschersleben

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sach-
sen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.
LSA S. 288) hat die Stadt Aschersleben die fol-
gende vom Stadtrat in seiner Sitzung am
29.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018,
der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt
Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge
und entstehenden Aufwendungen sowie einge-
henden Einzahlungen und zu leistenden Auszah-
lungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf
56.519.600 Euro
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
58.224.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau-
fender Verwaltungstätigkeit auf
53.504.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau-
fender Verwaltungstätigkeit auf
53.302.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf **4.275.700 Euro**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf **4.408.000 Euro**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
322.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
2.712.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und In-
vestitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächti-
gungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die
künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für In-
vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf
3.002.800 Euro für das **Jahr 2019** und auf
855.300 Euro für das **Jahr 2020** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf
23.244.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer
sind in der Satzung über die Festsetzung der Real-
steuerhebesätze der Stadt Aschersleben für die
Jahre 2016–2018 vom 02.12.2015 festgesetzt.

Aschersleben, den 29.01.2018

Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit
Verfügung vom 11. 01. 2018, Az.: 10.15.2.01.00-
Ae-1289/17, zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt
Aschersleben folgende Entscheidungen getroffen:

- Von einer Beanstandung der Beschlüsse der
Stadt Aschersleben Nr. 393/17 vom 29. No-
vember 2017 zur Haushaltssatzung 2018
nebst Anlagen und Nr. 392/17 vom 29. No-
vember 2017 zur Fortschreibung des Haus-
haltskonsolidierungskonzeptes der Stadt
Aschersleben für die Haushaltsjahre 2018 –
2026 wird abgesehen.
- Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:
 - Durch den Oberbürgermeister ist mit
Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung
2018 eine haushaltswirtschaftliche Sper-
re zu verfügen, die sicherstellt, dass nur
Aufwendungen entstehen, zu deren Lei-
stung die Stadt Aschersleben rechtlich
und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
die für die Weiterführung notwendiger
Aufgaben unabweisbar sind, bis eine
Ergebnisverbesserung in Höhe von min-
destens 1.705.100 Euro sichergestellt ist.
Die verfügte Haushaltssperre ist dem
Salzlandkreis anzuzeigen.
 - Die Stadt Aschersleben hat die Haus-
haltskonsolidierung entsprechend den
Hinweisen in der Begründung unter III.
b) weiter zu intensivieren und die Er-
gebnisse mit Vorlage der nächsten
Haushaltssatzung nachzuweisen.
- Die Genehmigung des in § 4 der Haushalts-
satzung festgesetzten Höchstbetrages der Li-
quiditätskredite in Höhe von **23.244.000
Euro** wird erteilt.

- Die Genehmigung zu 3. ergeht weiterhin un-
ter der Auflage, dass die Stadt Aschersleben
mit der nächsten Haushaltssatzung die stufen-
weise Rückführung des Liquiditätskreditvolu-
mens nachzuweisen hat.

III. Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Be-
teiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 KVG
LSA von Montag, den 05.03.2018 bis einschließ-
lich Donnerstag, den 15.03.2018 während der
allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im
Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37,
Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 29.01.2018

Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)

**Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie §
45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsges-
etz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie
des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des StraBen-
gesetzes für das Land Sachsen - Anhalt
(StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.
334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Ge-
setzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA
S. 522, 523) in der zurzeit geltenden Fas-
sung hat der Stadtrat der Stadt Ascherle-
ben in seiner Sitzung am 29.11.2017 fol-
gende Satzung beschlossen:**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentli-
chen Straßen und zum Winterdienst gem. §
47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe
der folgenden Bestimmungen auf die Eigentü-
mer und Besitzer der durch öffentliche Stra-
ßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebau-
ten und unbebauten Grundstücke übertragen.
Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA wird die
Verpflichtung zum Reinigen und zum Winter-
dienst auch auf solche öffentlichen Straßen au-
ßerhalb der geschlossenen Ortslage ausge-
dehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- Den Eigentümern der erschlossenen Grund-
stücke werden die Nießbraucher (§ 1030
BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verord-
nung über das Erbbaurecht), Wohnungsbe-
rechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn-
bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des
Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl.
III Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten be-
reinigten Fassung) gleichgestellt.
- Als an eine öffentliche Straße angrenzende
erschlossene Grundstücke gelten auch solche

Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr.

Eigentümer und Besitzer von Vorderliegergrundstücken sind reinigungspflichtig in Jahren mit einer geraden Jahreszahl, Eigentümer und Besitzer von Hinterliegergrundstücken in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.

- (5) Der Stadt Aschersleben verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Überwege und Parkspuren für alle im Straßenverzeichnis (Anlage 1 – 12) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bzw. Straßenabschnitte.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1 – 12) ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die Straßen

- in der Reinigungsklasse I
zweimal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse II
einmal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse III
vierzehntägig

zu reinigen.

Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 3 überwiegend dem Durchgangsverkehr.

- (6) Soweit die Stadt nach Abs. 5 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Hierbei sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Anlagen im Sinne des § 2 StrG LSA bzw. § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 47 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 StrG LSA ist der Teil des Stadtgebietes der in offener oder ge-

schlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die in unmittelbarem Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Fahrbahnmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (VZ 350 StVO) sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Zu reinigen sind insbesondere:
- a) die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkspuren und Parkbuchten,
 - c) die Fahrbahnrippen,

- d) die Gehwege,
- e) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen und deren Bestandteile (gem. § 3 Abs. 2) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Die Reinigung ausgebauter Straßen umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Straßenkehrschutt, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (5) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt worden sind, sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA (Verpflichtung des Verursachers), einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (6) Bei der Durchführung der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es verboten, Straßenkehrschutt, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.
- (7) Die Reinigung nach § 6 und § 7 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich

durchzuführen. Die Notwendigkeit einer Bedarfsreinigung bleibt unberührt.

§ 6

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen die Reinigung für die Radwege sowie Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 7

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

Für die im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) nicht in eine Reinigungsklasse eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder Besitzern der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 6 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkplätze, Parkspuren, Standspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen.

Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder Besitzer auf einer Straßenseite besteht.

III. Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Zugänge zu Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (soweit der vorhandene Gehweg dies zulässt) von Schnee zu räumen und freizuhalten, so dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) oder vor dem jeweiligen Grundstück Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Soweit den Reinigungspflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst nicht gefährdet werden.
- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.
- (7) An Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen. Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte haben die Reinigungspflichtigen die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig mit Sand oder Splitt abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Für die vorgenannten Verpflichtungen gilt entsprechend § 8 Abs. 8.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Nicht vollständig ausgebaut oder nicht fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schneefälle und Eisglätte sowie bei Eisregen;
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße und deren Bestandteile nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Gebühreumlage

Die Stadt Aschersleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. § 6 oder § 7 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. § 5 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
 3. § 5 Abs. 6 bei Durchführung der Reinigung unnötig Staub entwickelt oder Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zukehrt oder vom Grundstück aus dorthin verbringt,
 4. § 5 Abs. 7 i. V. m. § 6 oder § 7 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
 5. § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor seinem Grundstück nicht in der erforderlichen Breite von Schnee räumt und freihält,
 6. § 8 Abs. 2 die Schneeräumung nicht so abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist,
 7. § 8 Abs. 3, keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite räumt,
 8. § 8 Abs. 4 Schnee auf Verkehrsflächen so abgelagert, dass der Verkehr oder die Räumfahrzeuge gefährdet werden,

9. § 8 Abs. 5 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält bzw. bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers nicht oder nicht ausreichend gewährleistet,
10. § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn bringt,
11. § 8 Abs. 7 die Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder unzureichend von Schnee und Eis freihält oder bei Glätte nicht oder unzureichend abstumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger nicht gewährleistet ist,
12. § 8 Abs. 8 die ihm obliegenden Verpflichtungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder nicht so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
13. § 9 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege, Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend abstumpft oder in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück nicht mindestens einen Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze entsprechend abstumpft,
14. § 9 Abs. 2 Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, auch zu Überwegen, bei Eisglätte nicht oder nicht in der erforderlichen Breite abstumpft,
15. § 9 Abs. 3 unerlaubtes Streumaterial verwendet,
16. § 9 Abs. 4 beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisglätte Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 15.12.2011 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017


Michelmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben Straßenverzeichnis Aschersleben/Stadt

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Adam-Olearius-Straße | | X | | |
| Agnetenstraße | | | | |
| Albert-Drosihn-Straße | | | | |
| Albrechtstraße | | | | |
| Am Grauen Hof | | | | |
| Am Hangelsberg | | | | |
| Am Quellgrund | | | | |
| Am Roten Berg | | | | |
| Am Spittelsberg | X | | | D |
| Am Wolfsberg | | X | | |
| Amselweg | | | | |
| An den Westerbergen | | | | |
| An der Bäckermühle | | | | |
| An der Buschmühle | | | | |
| An der Darre | | X | | |
| An der Knochenbarre | | | | |
| An der Lehmkuhle | | | | |
| An der Margaretenkirche | | | | |
| Antonienstraße | | X | | |
| Apothekergraben | | | | |
| Armesündergasse | | X | | |
| Armstrongstraße | | X | | |
| Askaniestraße | | X | | |
| Auf dem Graben | | X | | |
| Auf der Alten Burg | | X | | |
| August-Bebel-Straße (außer Nr. 1-14) | | X | | |
| Augustapromenade | | | | |
| Bachstelzenweg | | | | |
| Bäckerstieg | | X | | |
| Badergasse | | | | |
| Badstuben | | X | | |
| Bahnhofstraße (von Nr. 1 bis Kreisver- kehr Heinrichstraße) | X | | | D |
| Bahnhofstraße (von Kreis- verkehr Heinrichstraße bis Einnündung Kreuzstraße) | | X | | |
| Baumgartenstraße (von Einnündung Ü. d. Brücken bis Einnündung Stephanstraße) | | | | |
| Baumgartenstraße (von Einnündung Schüt- zenstraße bis Einnündung Stephanstraße) | | X | | |
| Berliner Straße | | X | | |
| Bestehornstraße | | X | | |
| Birkenweg | | | | |
| Blumenstraße | | X | | |
| Bonifatiuskirchhof | | X | | |
| Breite Straße | | X | | |
| Brunnenstraße | | X | | |
| Burgplatz | | | | |
| Buschmühlenweg | | | | |
| Carl-von-Ossietzky-Platz | | X | | |
| Clara-Zetkin-Straße | | | | |
| Curthstraße | | X | | |
| Daimlerstraße | | X | | |
| Dieselstraße | | X | | |
| Douglasstraße | | X | | |
| Dr.-Cammerer-Straße | | X | | |
| Dr.-Wilhelm-Feit-Straße | | X | | |
| Dr.-Wilhelm-Külz-Platz | | | | |
| Drosselweg | | | | |
| Düsteres Tor | | X | | |
| Einestraße | | | | |
| Eislebener Straße | | | | |
| Eislebener Straße (Bundesstraße) | X | | | D |
| Elisabethstraße | | X | | |
| Engelgasse | | X | | |

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Engelsstraße | | | | |
| Erkerbe | | | | |
| Erich-Mühsam-Straße | | X | | |
| Ermslebener Straße | | | | |
| Ermslebener Straße (Bundesstraße) | X | | | D |
| Ernst-Schiess-Straße | | X | | |
| Ernst-Toller-Straße | | | | |
| Ernst-Toller-Straße (Nr. 1-22) | | X | | |
| Fallerslebener Weg | | | | |
| Fallerslebener Weg (Nr. 1-10) | | X | | |
| Feldstraße | | | | |
| Finkenlust | | | | |
| Fleischhauerstraße | | X | | |
| Florian-Geyer-Straße | | | | |
| Freiligrathstraße | | X | | |
| Fritz-Knappe-Straße | | | | |
| Froser Straße | | X | | |
| Georg-Friedrich-Händel- Straße | | | | |
| George-Grosz-Straße | | X | | |
| Georgstraße | | X | | |
| German-Titow-Straße | | X | | |
| Geschwister-Scholl-Straße | X | | | D |
| Gleimstraße | | X | | |
| Goetheblick | | | | |
| Gottfried-August-Bürger- Straße | | X | | |
| Großer Halken | | | | |
| Güstener Straße | X | | | D |
| Halberstädter Straße | | X | | |
| Haldenweg | | | | |
| Hans-Grade-Straße | | X | | |
| Harzblick | | | | |
| Hecklinger Straße | | X | | |
| Hecknerstraße | | X | | |
| Heinrich-Heine-Straße | | X | | |
| Heinrich-Heine-Straße (Nr. 50-74) | | | | |
| Heinrich-Lapp-Straße | | X | | |
| Heinrich-Zille-Straße | | | | |
| Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahn- hofstraße bis Kreisverkehr Schmidmannstraße) | | X | | |
| Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahn- hofstraße bis Einnündung Wilhelmstraße) | X | | | D |
| Hellgraben | | X | | |
| Helmut-Just-Straße | | X | | |
| Helmut-Welz-Straße | | | | |
| Hennestraße | | | | |
| Herderstraße | | X | | |
| Herrenbreite | | X | | |
| Herrenbreite (Nr. 17-24) | X | | | D |
| Hertzstraße | | X | | |
| Heynemannstraße | | X | | |
| Hinter dem Turm | | X | | |
| Hinter dem Walkmühlen- bad | | | | |
| Hinter dem Zoll (vom Kreisverkehr bis zur Einnündung Zollberg) | X | | | D |
| Hinter dem Zoll (von Einnündung Zollberg bis Über den Brücken) | | X | | |
| Hinter der Papenbrücke | | | | |
| Hinter der Pechhütte | | X | | |
| Hinter der Salpeterhütte | | | | |
| Hinterbreite | | X | | |
| Hohe Straße | | X | | |
| Hohlweg | | X | | |

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Holzmarkt | | X | | |
| Hopfengrund | | | | |
| Hopfenmarkt | | X | | |
| Hoymer Chaussee | X | | | D |
| Im Busch (von Einmündung Lindenstraße bis Einmün- dung Buschmühlenweg) | | X | | |
| Im Sperlingswinkel | | | | |
| Johann-Sebastian-Bach- Straße | | | | |
| Johannes-Brahms-Straße | | | | |
| Johannisplatz | X | | | D |
| Johannispromenade | | | | |
| Johannispromenade (zw. Herrenbreite und Tie) | | X | | |
| Jügendorf | | X | | |
| Judith-Resnik-Straße | | X | | |
| Juri-Gagarin-Straße | | X | | |
| Kapellenweg | | | | |
| Karl-Liebnecht-Straße | | | | |
| Karl-Marx-Straße | | | | |
| Karlstraße | | | | |
| Katharinenstraße | | X | | |
| Käthe-Kollwitz-Straße | | | | |
| Keplerstraße | | X | | |
| Kiehof | | | | |
| Kirschweg | | | | |
| Kleiner Halken | | | | |
| Klopstockstraße | | X | | |
| Klosterhof | | | | |
| Konstantin-Ziolkowski-Straße (Nr. 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44) | | | | |
| Konstantin-Ziolkowski-Straße | | X | | |
| Kopernikusstraße | | X | | |
| Körtestraße | | X | | |
| Krähengeschrei | | | | |
| Kreuzmühlenweg | | | | |
| Kreuzstraße | | X | | |
| Krügerbrücke | | X | | |
| Kuntzestraße | | X | | |
| Kurze Straße | | X | | |
| Lange Gasse | | | | |
| Lange Gasse (befestigter Teil bis Nr. 13) | | X | | |
| Lange Reihe | | X | | |
| Lauestraße | | X | | |
| Leopoldstraße | | X | | |
| Lerchenweg | | | | |
| Lessingstraße | | X | | |
| Liebenwahnscher Plan | | | | |
| Lindenstraße | X | | | |
| Lübenstraße | | | | |
| Lübenstraße (Einmündung Ramdohr- straße bis Wallstraße) | | X | | |
| Ludwig-van-Beethoven- Straße | | | | |
| Luisenpromenade | | X | | |
| Magdeburger Chaussee | X | | | D |
| Magdeburger Straße (von der Brücke bis zum Kreisverkehr H. d. Zoll) | X | | | D |
| Magdeburger Straße (vom Kreisverkehr H. d. Zoll bis Einmündung Vor dem Hohen Tor) | | X | | |
| Magdeburger Straße (Nr. 70, 71, 72) | | X | | |
| Majoranweg | | X | | |
| Marienstraße | | X | | |
| Markt | | X | | |
| Mauerstraße | | | | |
| Maxim-Gorki-Straße | | | | |
| Mehringer Straße | X | | | D |

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|---|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Meisenweg | | | | |
| Mittelstraße | | X | | |
| Mönchgasse | | | | |
| Mühlengrund | | | | |
| Neue Straße | | X | | |
| Oberstraße | | X | | |
| Oberstraße (Nr. 28, 30, 32, 34, 38, 40, 42a) | | | | |
| Oelstraße | | X | | |
| Oststraße | | X | | |
| Otto-Arndt-Straße | | X | | |
| Otto-Buchwitz-Straße | | | | |
| Otto-Lilienthal-Straße | | X | | |
| Otto-Sander-Straße | | | | |
| Ottostraße | | X | | |
| Parkstraße | | X | | |
| Pfahlgasse | | | | |
| Pfeilergraben | | X | | |
| Pfeilergraben (Nr. 57-61, 63-83) | | | | |
| Pfeilergraben (Nr. 7a-7c, 9a-9c, 33-43) | | | | |
| Prof.-Dr.-Walter-Friedrich- Straße | | X | | |
| Ramdohrstraße (Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24) | | | | |
| Ramdohrstraße (Nr. 1-10, 15-25, 27, 29-37) | | X | | |
| Rathausgasse | | | | |
| Reinstedter Weg | | | | |
| Richard-Lehmann-Straße | | | | |
| Richard-Sorge-Straße | | | | |
| Richard-Wagner-Straße | | | | |
| Ritterstraße | | X | | |
| Rosa-Luxemburg-Straße | | | | |
| Rosenstraße (Nr. 1-6) | | | | |
| Rosenstraße (Nr. 7-11) | | X | | |
| Roikehlchenweg | | | | |
| Rudolf-Breitscheid-Straße | | | | |
| Salzkoth | | | | |
| Salzweg | | | | |
| Scharren | | | | |
| Schierstedter Straße | | X | | |
| Schlachthofstraße | | X | | |
| Schmidtmanstraße | | X | | |
| Schmidtstraße | | | | |
| Schrötenbreite | | | | |
| Schuhstiege | | | | |
| Schützenstraße | | | | |
| Schwalbenweg | | | | |
| Seegraben | X | | | |
| Siebzehner Berg | | X | | |
| Siemensstraße | | X | | |
| Sophienstraße | | | | |
| Stadtpark | | X | | |
| Stauffurter Höhe | X | | | D |
| Steiler Weg | | | | |
| Steinbrücke | X | | | D |
| Stephanikirchhof | | | | |
| Stephanstraße | | | | |
| Taubenstraße | | X | | |
| Theodor-Roemer-Weg | | X | | |
| Thomas-Mann-Straße | | X | | |
| Thomas-Müntzer-Straße | | | | |
| Tie | | X | | |
| Tolstoistraße | | X | | |
| Tuchmacherweg | | | | |
| Über dem Wasser | | X | | |
| Über den Brücken | | X | | |
| Über den Steinen | | X | | |
| Über der Eine | | | | |
| Unter der alten Burg | | X | | |
| Unterstraße | | X | | |
| Valentina-Tereschkowa- Straße | | X | | |

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Vogelgesang | | X | | |
| Vor dem Friedhof | | X | | |
| Vor dem Hohen Tor | | X | | |
| Vor dem Johannistor | | X | | |
| Vor dem Steintor | | X | | |
| Vor dem Wassertor | | X | | |
| Vorderbreite | | X | | |
| Waldemar-Holtz-Straße | | X | | |
| Walkmühlenweg | | X | | |
| Wallstraße | | | | |
| Walter-Dammköhler-Straße | | X | | |
| Walter-Kersten-Straße | | X | | |
| Wasserplan | | X | | |
| Weinberg | | X | | |
| Westdorfer Straße | | X | | |
| Weststraße | | X | | |
| Wiesengrund | | | | |
| Wilhelm-Bestel-Straße | | | | |
| Wilhelmstraße (Bundesstraße) | X | | | D |
| Wilhelmstraße (von Einmündung Lie- benw. Plan bis Einmün- dung Steinbrücke) | | X | | |
| Wilhelm-Trumann-Straße | | X | | |
| Wilslebener Chaussee | | | | |
| Wilslebener Straße | X | | | D |
| Worthstraße | | X | | |
| Zeisigweg | | | | |
| Zippelmarkt | | X | | |
| Zollberg | X | | | D |

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben Straßenverzeichnis Ortschaft Winnigen

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|-------------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Am Teichberg | | | | |
| Ascherslebener Straße | | | | |
| Bördeweg | | | | |
| Burgstraße | | | | |
| Cochstedter Straße | | | | |
| Die Burgbreite | | | | |
| Dorfstraße | | | | |
| Ernst-Thälmann-Straße | | | | |
| Gartenstraße | | | | |
| Grund | | | | |
| Im Winkel | | | | |
| Klosterstraße | | | | |
| Poststraße | | | | |
| Schillerstraße | | | | |
| Uhlenwinkel | | | | |
| Unter den Linden | | | X | |
| Walther-Rathenau-Straße | | | | |

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben Straßenverzeichnis Ortschaft Klein Schierstedt

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|-------------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Alte Siedlung | | | | |
| An der Alten Schule | | | | |
| Gemeindeplatz | | | | |
| Hauptstraße | | | X | |
| Hinter der Wipperbrücke | | | | |
| Insel | | | | |
| Langwagen | | | | |
| Neue Siedlung | | | | |
| Schachtstraße | | | | |
| Wiesenwinkel | | | | |

**Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Am Friedhof | | | | |
| An der Wunne | | | | |
| Cochstedter Weg | | | | |
| Friedensstraße | | | | |
| Im Unterdorf | | | | |
| Kleine Gasse | | | | |
| Max-Oelgart-Straße | | | | |
| Ochsengasse | | | | |
| Pfarrwinkel | | | | |
| Schinkenstraße | | | | |
| Schulstraße | | | | |
| Seelandstraße | | | X | |
| Winniger Straße | | | | |
| Ziegelei | | | | |
| Zum Klint | | | | |

**Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Alte Bahnhofstraße | | | | |
| Am Bornthal | | | | |
| Am Kloster | | | | |
| Am neuen Friedhof | | | | |
| Angerstraße | | | | |
| Deibelsberg | | | | |
| Drohdorfer Straße | | | X | |
| Gipshütte | | | | |
| Großer Winkel | | | | |
| Grüne Straße | | | | |
| Kirchstraße | | | | |
| Kreisstraße (außer HNr. 1, 1a, 50-53) | | | X | |
| Kuks | | | | |
| Papiermühle | | | | |
| Schackstedter Straße | | | | |
| Siedlung | | | | |
| Walkmühle | | | | |
| Westerberg | | | | |
| Westerbergstraße | | | | |
| Wippersteg | | | | |

**Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Drohdorf**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|-----------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Am Schmiedeplatz | | | | |
| Am Weinberg | | | | |
| An der Eisenbahn | | | | |
| An der Gipshütte | | | | |
| An der Siedlung | | | | |
| Drohdorfer Landstraße | | | X | |
| Fliederweg | | | | |
| Friedhofstraße | | | | |
| Hohler Graben | | | | |
| Lindenberg | | | | |
| Lutherstraße | | | | |
| Magnolienweg | | | | |
| Oberdorf | | | | |
| Schenkasse | | | | |
| Sonnenblumenweg | | | | |
| Wasserteich | | | | |

**Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|-------------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Am Bahnhof | | | | |
| Am Böttchersberg | | | | |
| Am Leegerweg | | | | |
| Am Schlossberg | | | | |
| Am Schlossteich | | | | |
| Am Schrebergarten | | | | |
| An der alten Siedlung | | | X | |
| An der Dorfstraße | | | | |
| An der neuen Siedlung | | | | |
| Arnstedter Straße | | | | |
| Auf dem Schloss | | | | |
| Domäne | | | | |
| Dorfplatz | | | | |
| Friedhofsweg | | | | |
| Holzgasse | | | | |
| Leegerweg | | | | |
| Moritzkirchhof | | | | |
| Schlossblick | | | X | |
| Spitzer Winkel | | | | |
| Straße der Freundschaft | | | | |
| Wickenbreite | | | | |
| Winzersteg | | | | |

**Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Groß Schierstedt**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|---|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Am Mühlgraben | | | | |
| Am Plan | | | | |
| Aue | | | X | |
| Auesiedlung | | | | |
| Bahnsiedlung | | | | |
| Hinter dem Friedhof | | | | |
| Kindergartenstraße | | | | |
| Obere Dorfstraße | | | | |
| Schachtberg | | | | |
| Schulberg | | | | |
| Schulplatz | | | | |
| Untere Dorfstraße (Kreisstraße von der Wipperbücke bis zur Aue) | | | X | |

**Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|--------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Ahornweg | | | | |
| Akazienweg | | | | |
| Alter Gutshof | | | | |
| Am Anger | | | | |
| Am Landgraben | | | | |
| Am Wasser | | | | |
| An der Ellerwiese | | | | |
| An der Grube | | | | |
| An der Worth | | | | |
| Ascherslebener Weg | | | | |
| Bergstraße | | | | |
| Harzweg | | | | |
| In der Gasse | | | | |
| Kalkhütte | | | | |
| Lindenweg | | | | |
| Mühlenweg | | | | |
| Schmale Gasse | | | | |
| Schulweg | | | | |

| | | | | |
|-----------------------|--|--|--|--|
| Siedlungsweg | | | | |
| Stadtweg | | | | |
| Welbslebener Chaussee | | | | |
| Welbslebener Weg | | | | |
| Zum Einetal | | | | |

**Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsau**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|---------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Davidsweg | | | | |
| Hargisdorfer Straße | | | | |
| Heerstraße | | | | |
| Königsauer Platz | | | | |
| Lange Straße | | | | |
| Pfälzer Straße | | | | |
| Schachtbreite | | | | |
| Seestraße | | | | |

**Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|------------------------------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Balkendorfer Platz | | | | |
| Balkendorfer Straße | | | X | |
| Bernburger Straße | | | X | |
| Buschweg | | | | |
| Fabrikhof | | | | |
| Gartenweg | | | | |
| Gierslebener Straße | | | | |
| Lindenallee | | | X | |
| Sanderslebener Straße (Nr. 1-9) | | | X | |
| Schäferieweg | | | | |

**Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben
Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt**

| Name | Reinigungs- klassen | | | Durch- gangs- straße |
|----------------|------------------------|----|-----|----------------------------|
| | I | II | III | |
| Am Busch | | | | |
| Am Schulberg | | | | |
| Am Teich | | | | |
| Bellebener Weg | | | | |
| Birkenweg | | | | |
| Bullenwinkel | | | | |
| Damaschkeweg | | | | |
| Fuchsloch | | | | |
| Goetheweg | | | | |
| Hoppberg | | | | |
| Im Pfarrwinkel | | | | |
| In der Grube | | | | |
| Lausestrumpf | | | | |
| Marktring | | | | |
| Neue Reihe | | | X | |
| Paradies | | | X | |
| Schafhof | | | | |
| Speckgasse | | | | |
| Trift | | | | |
| Vierhausen | | | | |

Abberufung und Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

In der Stadtratssitzung am 15.02.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Herr Ernst-Karl vom Böckel wird zum 15.02.2018, 24 Uhr als Mitglied des Aufsichtsrates der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH abberufen.
- Herr Michael Rother wird zum 16.02.2018, 0:00 Uhr als Mitglied des Aufsichtsrates der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH bestellt.

Abberufung und Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der OptimAL GmbH Aschersleben

In der Stadtratssitzung am 15.02.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Frau Gundhild Jahn wird zum 15.02.2018, 24 Uhr als Mitglied des Aufsichtsrates der OptimAL GmbH abberufen.
- Herr Ralf Klar wird zum 16.02.2018, 0:00 Uhr als Mitglied des Aufsichtsrates der OptimAL GmbH bestellt.

Beschluss zur Petition von der Bürgerinitiative „Bezahlbares Abwasser“ Staßfurt

In der Stadtratssitzung am 15.02.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Die Petition der Bürgerinitiative „Bezahlbares Abwasser“ vom 24. Oktober 2017 zur Übertragung von Bankguthaben an den WAZV „Bode-Wipper“ und zur Auszahlung des Guthabens an die Gebührenzahler wird als unbegründet abgewiesen.
- Der Oberbürgermeister unterrichtet die Bürgerinitiative „Bezahlbares Abwasser“ über den Beschluss des Stadtrates.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schackenthal - Stadt Aschersleben

Die vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2017 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben – wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 15.12.2017 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal – Stadt Aschersleben – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal – Stadt Aschersleben – einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, während der allgemeinen Sprechzeiten

**Mo : 9.00–12.00 Uhr und
13.00–15.00 Uhr
Di : 9.00–12.00 Uhr und
13.00–16.00 Uhr
Do : 9.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Fr : 9.00–12.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, den 12. Februar 2018

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung für Kindertageseinrichtungen zur turnusmäßigen Wahl des Gemeindevorstandes der Stadt Aschersleben

Mit Wahl vom 23.11.2017 wurde der neue Gemeindevorstand der Stadt Aschersleben gewählt. Vorsitzender des Gemeindevorstandes wurde Herr Marco Kiontke (Hort „Pfeilergraben“). Stellvertreter ist Herr Enrico Feldmann (Kindertageseinrichtung „Arche Noah“).

Dem Gemeindevorstand gehören 3 Beisitzer an: Herr Nico Söchting (Kindertagesstätte „Püntenchen“), Herr Silvio Soyk (Kindertagesstätte „Bienenchen“) und Frau Katja Vopel (Kindertagesstätte „Pfiffikus“).

Bekanntmachung für Schulen zur turnusmäßigen Wahl des Stadtelternrates der Stadt Aschersleben

Mit Wahl vom 23.11.2017 wurde der neue Stadtelternrat der Stadt Aschersleben gewählt. Vorsitzender des Stadtelternrates wurde Herr Marco Kiontke. Vertreter sind Frau Susann Albrecht (Grundschule „Luisenschule“) und Herr Mario Speckmann (Förderschule „Pestalozzi“).

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 22.12.2017

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in ihrer Sitzung am 19.12.2017 den Beschluss über die 4. Änderung der Verbandssatzung gefasst. Diese Satzung wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 21.12.2017 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50/2017 am 22.12.2017 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Salzlandkreis ist einzusehen im Internet unter www.salzlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblätter. Zudem liegt das Amtsblatt im Sekretariat des WAZV „Bode-Wipper“, Am Schütz 2 in 39418 Staßfurt aus.

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 5. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt des Salzlandkreises vom 29. November 2017

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2017 den Beschluss über die 5. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) gefasst. Diese Satzung wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 24. November 2017 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46 am 29. November 2017 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Salzlandkreis ist einzusehen im Internet unter www.salzlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in der Stadt Aschersleben mindestens **25** Frauen und Männer, die am Amtsgericht Aschersleben und am Landgericht Magdeburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadtrat schlägt die Kandidaten dem Schöffenwahlausschuss vor.

schuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Aschersleben wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in der oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete u. s. w.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Mehrheit im Gericht erforderlich.

Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht antreten.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein.

Interessenten für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen werden gebeten, sich **bis zum 12. April 2018** bei der Stadt Aschersleben, Amt für Recht, Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 2.35, Tel-Nr. 95 82 91, für das Schöffenamtsamt zu bewerben. Ein Formular kann unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen oder bei der Stadt Aschersleben abgeholt werden.

Aschersleben, den 19.02.2018


Michaelmann
Oberbürgermeister

Finanzamt Quedlinburg

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)

In der Gemarkung **Westdorf, Flur 1-5** wird im Jahr 2018 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).


Gehrke

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 85 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“, 3. Erweiterung 1. Änderung in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 21.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 85 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“, 3. Erweiterung 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß §

85 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“, 3. Erweiterung 1. Änderung in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, während der Dienststunden

| | | |
|-------------------|------------------------|------------|
| Montag | 09.00–12.00 Uhr | und |
| | 13.00–15.00 Uhr | |
| Dienstag | 09.00–12.00 Uhr | und |
| | 13.00–16.00 Uhr | |
| Mittwoch | 09.00–12.00 Uhr | |
| Donnerstag | 09.00–12.00 Uhr | und |
| | 13.00–17.30 Uhr | |
| Freitag | 09.00–12.00 Uhr | |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 85 BauO LSA „Gewerbegebiet - Güstener Straße“, 3. Erweiterung 1. Änderung in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 16. Februar 2018


Michaelmann
Oberbürgermeister

6. Fête de la musique Aschersleben



Aufruf zur Teilnahme am weltweit größten Musikfestival

Immer am Tag der Sommersonnenwende feiert die Welt – und Aschersleben feiert mit! Seit nunmehr 37 Jahren verbindet die „Fête de la musique“ an diesem Tag Menschen und Musik, und seit sechs Jahren wird dieses globale Musikfest auch in der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts zelebriert. Und auch in diesem Jahr wird die Aschersleber Innenstadt

wieder einmal mit der Klang- und Lebensfreude bester handgemachter Musik erfüllt. Egal ob Amateur oder Profi, ob Rock, Pop, Country, Blasmusik, Jazz, Blues, Heavy Metal oder Klassik – gespielt wird was Spaß und gute Laune macht! Ein bunter Mix aller Stilrichtungen schallt durch die Straßen der Stadt, wenn sich die Musiker am Donnerstag, dem 21. Juni 2018, auf den Bühnen das Mikrofon in die Hand geben. Mit am Start ist die französische Band „Nicola Són“. Der „brasilianischste aller Franzosen“ hat Samba im Blut und so trifft hier französische Musik auf brasilianische Rhythmen und sorgt für ein wahres Feuerwerk der Töne.

Musiziert, gelauscht, gefeiert, getanzt, gelacht und gesungen wird wie zuletzt im Herzen der historischen Stadt: Auf dem Marktplatz rund um das

historische Rathaus, im lauschigen Museumshof sowie im „Kunstquartier“ Grauer Hof. Im vergangenen Jahr sorgten mehr als 20 Ensembles an diesen drei Spielstätten für gefüllte Plätze, gute Laune und Begeisterung. Das Publikum war begeistert, und so soll es auch dieses Jahr sein!

Deshalb macht mit und seid dabei! Musiker ... Bands ... Chöre ... Spielmannszüge ... Schülerbands ... Kita's ... Musikschulen ... einfach alle die Spaß an Musik haben, gern singen und/oder ein Instrument spielen können – bewerbt Euch! Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2018. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular sind auf der Homepage der Aschersleber Kulturanstalt (www.aschersleber-kulturanstalt.de bzw. www.fete-aschersleben.de) zu finden.

Kunst trifft auf Museum

Margit Jäschke, Künstlerin aus Halle/Saale, absolviert Jahresstipendium im Museum Aschersleben

Um die Öffentlichkeit für die einzigartigen Sammlungen kleinerer Museen Sachsen-Anhalts zu sensibilisieren, hat die Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt in Kooperation mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. im vergangenen Jahr das Projekt HEIMATSTIPENDIUM ins Leben gerufen. Damit möchte die Kunststiftung diesen Einrichtungen die Möglichkeit geben, sich der zeitgenössischen Kunst zu öffnen, um ein neues Publikum an diese spannenden Orte zu locken; Künstlerinnen und Künstlern soll so der Zugang und die Arbeit in Museen ermöglicht werden. Sie sollen angeregt werden, sich mit den Sammlungen und Schätzen der Häuser zu befassen und davon inspiriert, neue Kunstangebote entwickeln und realisieren, die das kulturelle Erbe reflektieren. Für das Programm wurden 8 Museen und 9 Künstlerinnen und Künstler ausgewählt, welche jeweils mit einem Jahresstipendium unterstützt werden.

Um ein solches Jahresstipendium hat sich auch das Museum Aschersleben beworben. Mit Erfolg: Margit Jäschke, bildende Künstlerin mit Schwerpunkt Schmuck und Objekt aus Halle/Saale, arbeitet seit Oktober 2017 im Museum und setzt sich sowohl mit der Studiensammlung von Prof. Dr. Martin Schmidt (Teil des UNESCO Geoparks)

auseinander, als auch mit Exponaten der Freimaurer.

Die Künstlerin arbeitet im Museum Aschersleben konkret zum Thema „Sammeln“. Dazu konstatiert sie: „Sammeln ist das Auswählen, Zusammentragen und Aufbewahren von Objekten, die einen subjektiven Wert haben. Die Neigung dazu ist so alt wie die Menschheit.“ Ihre künstlerische Bearbeitung ist verbunden mit den Fragen: „Was heißt sammeln? Hat es auch mit Welterfahrung zu tun? Widersetzt man sich mittels Sammeln nicht auch der sich verflüchtigen Zeit? Bekommt der Gegenstand dadurch, dass er gesammelt wird, eine andere Bedeutung?“ Den Faden des Sammelns aufzunehmen und fortführend neue Objekte zu konzipieren sowie eine eigene Sammlung in Korrespondenz zur museumseigenen entstehen zu lassen, steht im Fokus ihres Stipendiums.

Neben dem Schaffen von neuen, zeitgenössischen Werken im Rahmen des Stipendiums, ist es auch ein Ziel des Projektes, „Mitmach-Angebote“ im jeweiligen Museum zu entwickeln und so die Öffentlichkeit in die Arbeit mit einzubeziehen. Der Startschuss für die Umsetzung dieses Vorhabens fällt im Museum der Stadt Aschersleben am 13. Mai, dem Internationalen Museumstag. Bis zum 30. Juni haben alle Besucherinnen und Besucher des Museums die Möglichkeit, sich kreativ mit Exponaten der Schmidtschen Sammlung auseinan-



Margit Jäschke in der Schmidtschen Sammlung. Foto: Stadt Aschersleben

derzusetzen. Vor Ort liegen Papier und Stifte bereit. Es gilt, ein Fossil der Sammlung auszuwählen und zu zeichnen. Alle Zeichnungen werden später ausgestellt, einige wenige sogar als Vorlagen ausgewählt: Diese Zeichnungen werden auf 29x29 Zentimeter große Messingplatten übertragen und in den Boden des Arkadenganges im Museum eingelassen. Am 13. Mai ist es auch möglich und ausdrücklich erwünscht, mit der Künstlerin ins Gespräch zu kommen.

Margit Jäschke wird ihre in der Zeit des Stipendiums erstellten Werke in einer Abschlussausstellung ab dem 31. August im Museum präsentieren.

28. Bundesweites Kabarettfestival in Aschersleben vom 02.11. – 04.11.2018



Die Eröffnungsveranstaltung bestreitet Kabarettist Florian Schröder. Foto: Frank Eidel

Das Jahr ist noch jung, aber ehe man sich versieht auch schneller rum, als man denkt. Deswegen kann man auch gar nicht zeitig genug auf das 28. Kabarettfestival vom 2.11. – 4.11.2018 in Aschersleben vorbereiten. Abgesehen von den obligatorischen Werkstattprogrammen präsentiert die Bundesvereinigung Kabarett e.V. wieder ein attraktives Rahmenprogramm. Die Eröffnungsveranstaltung bestreitet am 2.11.2018 der Kabarettist Florian Schröder mit seinem Programm „Ausnahmestandard“. Am Sonnabend, dem 3.11.2018 meint Phillip Schaller „Mit vollen

Hosen sitzt man weicher“. Den Schlusspunkt setzen, ebenfalls am Sonnabend, die „Wellbapn“. Die Nachfolger der „Biermösl Blossn“ geben sich mit ihrem Programm „Schneller“ die Ehre und setzen den kabarettistischen, wie musikalischen Schlusspunkt. Karten können ab sofort in der Tourist-Information Aschersleben erworben, sowie unter der Telefonnummer 03473/ 8409440 bestellt werden.

Weitere Informationen unter www.bundesvereinigung-kabarett.de

Veranstaltungstipps

■ Holzmarkt

7. April, 9:00 – 13:00 Uhr Grüner Markt –
Jeweils am ersten Sonnabend im Monat findet
von April bis Oktober in der Zeit von 9:00 bis
13:00 Uhr auf dem Holzmarkt in Aschersleben
ein Grüner Markt mit frischen und regionalen
Produkten und Erzeugnissen statt. Händler aus
nah und fern bieten ihre Waren in
Verkaufswagen und an Ständen an.

■ Osterfeuer (Stand: 19. Februar 2018)

29. März, Osterfeuer in Westdorf, Festwiese
31. März, Osterfeuer in Neu Königsau
31. März, Osterfeuer in Winningen, Brennplatz
hinter dem Sportplatz
31. März, Osterfeuer in Mehringen
31. März, Osterfeuer in Wilsleben, am
Feuerwehrdepot
31. März, Osterfeuer in Schackenthal, Festwiese
31. März, Osterfeuer in Schackstedt, Am
Sportplatz

■ Bestehornhaus

4. März, 19:30 – 22:00 Uhr Katrin Weber – solo
9. März, 20:00 – 22:00 Uhr Reisebericht mit
Thomas Meixner „Amerika“

20. März, 10:00 – 11:00 Uhr Jugendtheater

„Frau Müller muss weg“

24. März, ab 19:00 Uhr Weinfest

6. April, Oldie-Nacht mit „Beat-Club Leipzig“

■ Museum

bis zum 1. April, Ausstellung Blick ins
Museumsdepot III „BRUCHstücke“

■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis 29. April 2018 Ausstellung „Arno Rink &
Neo Rauch“

11. März 2018, 11:00 Uhr Christine Rink zu
Gast in der Grafikstiftung Neo Rauch,
Anmeldung unter Telefon 03473 9149344 ist
erforderlich

08. April 2018, 11:00 Uhr Letzte öffentliche
Führung und anschließende Präsentation des
Dokumentarfilmes „Neo Rauch – Gefährten und
Begleiter“, Anmeldung unter Telefon 03473
9149344 ist erforderlich

■ Alte Hobelei

3. März, Frauentagsparty

17. März, Celebrate St. Patricks Day

1. April, Ü-30 Osterparty

■ Planetarium

9. März, ab 19:00 Uhr Blick zur Sonne
11. und 25. März, 15:00 – 15:45 Uhr „Der
Sternenhimmel im Frühling“

■ Grauer Hof

4. März, 11:00 – 14:00 Uhr Frühlings-
Bluesbrunch mit Catfish

18. März, ab 9:30 Uhr Aschersleber
Sonntagsfrühstück „Von Aschersleber Räu-
bern, Richtern & Rabauken“

■ Margarethenkirche

25. März, 18:00 – 20:00 Uhr Passionsmusik

■ Stephanikirche

30. März, 15:00 – 17:00 Uhr Orgel-Passion

■ Schackenthal

23. März, Weinverkostung in Schackenthal,
Dorfgemeinschaftshaus

■ Wilsleben

8. April, Kleinostern im Pfarrhaus

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Sonntagsfrühstück mit dem Henker und Aschersleber Räuber, Richter & Rabauken

Am Sonntag, 18. März 2018, lädt die Tourist-Information Aschersleben gemeinsam mit dem Grauen Hof zum nächsten Aschersleber Sonntagsfrühstück ein. Verbinden Sie kulinarische Genüsse mit historischen Anekdoten und entdecken Sie dieses Mal spannende Fakten über „Aschersleber Räuber, Richter & Rabauken“.

Genießen Sie ab 9:30 Uhr im gemütlichen Bistro des Grauen Hofes ein ausgedehntes Frühstück, bevor die Tourist-Information um 11:00 Uhr zu einer interessanten Themenführung durch die Stadt einlädt. Dabei erfahren die Teilnehmer von unerhörten Episoden der Aschersleber Militärgeschichte, von Maulbeerbäumen, Schleichhändlern und Schatzfunden. Es wird zu reden sein über

Willkür, Hungerrevolten, Kirchenraub und Mord auf offener Straße; ebenso wie über die Ackerbürger und Handwerker, die einst gegen den verschwenderischen Stadtrat aufbegehrten und Raubritter fingen. Von diesen und vielen weiteren Begebenheiten berichtet ein echter Kenner der Szene – der auferstandene Henker der Stadt.

Der Treffpunkt ist am Grauen Hof. Die Teilnahmegebühr liegt bei 22 Euro pro Person für Frühstück und Führung. Wer nur an der Themenführung teilnehmen möchte, zahlt 7 Euro pro Person. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), entgegen.

Irishes Spektakel in der Alten Hobelei

Heute ein Ire! Zu Ehren von St. Patrick hüllt sich die Welt einmal im Jahr in Grün; es wird gefeiert und vor allem getrunken. Auch in Aschersleben wird am Samstag, 17. März, mit viel Guinness, Whiskey und bestem Irish Folk der diesjährige St. Patricks Day in der Alten Hobelei Aschersleben begangen. Für das irische Lebensgefühl auf der Bühne sorgen in diesem Jahr die drei Bands THE ABERLOURS, F.misd und The Drunkabillys.

The ABERLOUR'S bezeichnen ihre Musik selbst als „Celtic Folk'n'Beat“ und das trifft es auf den Punkt. Hier vereinen sich Akustik-Instrumente mit

donnernden Grooves und furiosen Fiddle-Parts. Die fünf Musiker zählen zu den wenigen Celtic Rock Bands aus Deutschland, die ein internationales Niveau erreicht haben, und im Folkbereich genauso brillieren wie auf Metalfestivals oder Mittelalterevents.

Finest Irish Folk versprechen auch F.misd. Leidenschaftlich, mitreißend und ausgelassen nimmt die Band ihr Publikum mit auf eine musikalische Reise auf ‚die Insel‘. Da bleibt kein Fuß still stehen, keine Tanzfläche leer.

Auch nicht bei der Folk-Coverband „The Drunkabillys“ (siehe Foto, Quelle: Veranstalter). Auf Klampfe und Kontrabass spielen die beiden Musiker aus Brandenburg an der Havel heitere, irisch-amerikanische Kneipen- und Pubmusik und versprühen dabei Lebensfreude pur.

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), zum Vorverkaufspreis von 15 Euro (Abendkasse 17 Euro) erhältlich.



Frauentag 2018

Das Team der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Aschersleben lädt am Donnerstag, 8. März 2018, dem Internationalen Frauentag, zur traditionellen Frauentagsfeier ins Bestehornhaus ein. Die Berliner Schauspielerin und Sprecherin Marina Erdmann präsentiert Hintergründiges und Humorvolles des großen Satirikers und Kabarettisten Kurt Tucholsky in den Programm „Frauen sind eitel. Männer?“ Umrandet wird das Programm von den Tanzmäusen Aschersleben.

Die Gäste erwartet ein gemütlicher Nachmittag mit Kaffee, Kuchen und Informationsständen.

Die Eintrittskarten für die Frauentagsfeier können im Bürgerbüro im Rathaus, Markt 1, und im Frauenzentrum in der „Melle“, Staßfurter Höhe 40/42, erworben werden.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de, www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 7. April 2018.